

KREIS OSTHOLSTEIN

Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 / 788-222

Fax: 04521 / 788-651

E-mail: veterinaer@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Merkblatt

Pflichten des Rinderhalters

Anmeldung beim Kreis Ostholstein:

Für alle Rinderhalter besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (VVVO) die Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Rinder halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Tel. 04521/788222 unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes sowie wesentliche Änderungen (z.B. Betriebsaufgabe) anhand eines Meldebogens anzuzeigen. Alle im Folgenden aufgeführten Formblätter sind von dem genannten Fachdienst und auf der Internetseite des Kreises zu beziehen (www.kreis-oh.de).

Erteilung der Registriernummer:

Nach der Anzeige des Tierbestandes wird dem Rinderhalter eine Registriernummer (nach der VVVO) gegen eine einmalige Gebühr zugeteilt. Diese bleibt für den entsprechenden Standort solange gültig, wie die Tierhaltung betrieben wird.

Anmeldung bei dem Tierseuchenfonds:

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei dem Tierseuchenfonds Schleswig – Holstein anzumelden (www.tsf-sh.de, Tel.: 0431/9884990). Der Tierseuchenfonds finanziert aus dem Beitragsaufkommen neben der Entschädigung im Tierseuchenfall u.a. die Meldegebühren beim LKV und anteilig die Tierkörperbeseitigung.

Stichtagsmeldung:

Einmal pro Jahr erhebt der Tierseuchenfonds den Tierbestand zu einem bestimmten Stichtag. Die beim Tierseuchenfonds gemeldeten Tierhalter werden vom Tierseuchenfonds angeschrieben. Die Meldung kann nur mit den zugesandten Meldeunterlagen oder Online erfolgen.

Kennzeichnung von Rindern:

Rinder sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Diese sind beim Landeskontrollverband (LKV) Kiel (www.lkv-sh.de, Tel.: 0431/339870) zu beziehen. Bei Verlust einer oder beider Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Geburts-, Zu- u. Abgangsmeldungen – Führung des Bestandsregisters

Wer Rinder in seinen Bestand übernimmt oder abgibt, hat dies innerhalb von 7 Tagen beim LKV Kiel zu melden. Gleiches gilt für Geburten. Die Meldung kann per Meldekarte oder online bei der Zentralen Datenbank HI-Tier angezeigt werden (www.hi-tier.de). Der Zugang erfolgt mit der Registriernummer und einer PIN, die ebenfalls vom LKV Kiel erteilt wird. Jeder Rinderhalter hat ein Bestandsregister (Formblatt) zu führen. Im Bestandsregister sind Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes und die Nutzungsart anzugeben. Zu- und Abgänge sind zu vermerken. Das Register in der HIT-Datenbank (s.u.) kann das Bestandsregister ersetzen, wenn alle Meldungen korrekt durchgeführt werden und auf die Daten jederzeit zugegriffen werden kann.

Untersuchungspflichten:

BHV1: Seit dem 01. März 2011 dürfen nur noch Rinder aus BHV1-frei anerkannten Beständen auf die Weide. Alle Rinder müssen einmal pro Jahr auf BHV1 untersucht werden. In Abhängigkeit vom Gesundheitsstatus und der Nutzungsart variiert das Untersuchungsalter. Bitte besprechen Sie diesen Punkt mit Ihrem Amtstierarzt.

BVD/MD: Alle Rinder, die ab dem 1 Januar 2011 geboren werden, müssen spätestens bis zum 6 Lebensmonat einmalig auf BVD/MD untersucht worden sein. Zuchttiere müssen seit dem 01.01.2011 ebenfalls vor dem Verlassen eines Betriebs auf BVD/MD untersucht worden sein. Rinder, die direkt zur Schlachtung abgegeben werden müssen nicht auf BVD untersucht werden.

Brucellose & Leukose: Milchviehherden werden über die Molkerei auf Brucellose & Leukose untersucht. Nicht milchliefernde Betriebe (Mutterkuhherden, Jungrinderaufzuchtbetriebe) haben im Abstand von 3 Jahren alle Rinder, die älter als 24 Monate alt sind, untersuchen zu lassen.

Behandlung von Rindern mit Tierarzneimittel:

Die Anwendung von Medikamenten ist anhand des vom Tierarzt vollständig ausgefüllten Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleges zu dokumentieren. Jede Anwendung von nicht-freiverkäuflichen Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist zusätzlich in einem Bestandsbuch (Formblatt) einzutragen. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Tiere ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Tieres oder der behandelten Tiergruppe unmittelbar möglich ist. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – ViehVerkV (Viehverkehrsverordnung-VVVO) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)

Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1260)